Bundesrat Drucksache **179/2/00**

07.06.00

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 17 der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Der Bundesrat möge beschließen, die Entschließung mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Der 2. und 3. Spiegelstrich des Textes sind durch folgenden Spiegelstrich zu ersetzen:

"- die bundesrechtliche Verpflichtung zur Erhebung einer Abwasserabgabe für Kleineinleiter (weniger als 8 m^3 Abwasser je Tag) und für Niederschlagswasser aufzuheben zu Gunsten einer Ermächtigung für die Länder, eine Kleineinleiterabgabe und eine Niederschlagswasserabgabe landesrechtlich einzuführen."

Als Folge
ist in der Begründung der Entschließung im letzten Absatz der letzte Satz zu streichen und folgender Text anzufügen:

"Auf die bundesrechtliche Verpflichtung zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe und der Niederschlagswasserabgabe sollte deshalb verzichtet und stattdessen den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, in ihren jeweiligen Landesrechten diese Abgabeformen einzuführen."

Begründung(gegenüber dem Plenum):

Die derzeitige Rechtslage ist so, dass bundesrechtlich die Erhebung der Kleineinleiterabgabe und der Niederschlagswasserabgabe vorgegeben ist und die Länder lediglich die Möglichkeit haben, bestimmte Kleineinleitungen abgabefrei zu stellen und die Modalitäten der Erhebung der Niederschlagswasser zu regeln.

Ausgeliefert am 08. JUNI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Wirksamkeit der Kleineinleiterabgabe und der Niederschlagswasserabgabe hängt weiter überwiegend von landesspezifischen Rahmenbedingungen ab. So verlieren beide Abgabeformen ihre Lenkungsfunktion, wenn nahezu alle Kleineinleitungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen bzw. ein hoher Anschlussgrad an die Niederschlagswasserbeseitigung erreicht ist. Was bleibt, ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei Behörden, Kommunen und Industrie zur Datenpflege und zur Bearbeitung weniger Einzelfälle, die gewässerökologisch nicht mehr ins Gewicht fallen.